

Update Corona 05.06.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Maßnahmenpaket
der Bundesregierung
vom 03.06.2020

Koalitionsausschuss beschließt Konjunkturpaket

Um Familien, Unternehmen und auch Kommunen darin zu unterstützen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen, will die Bundesregierung ein umfassendes Konjunkturpaket auf den Weg bringen. Der Koalitionsausschuss hat sich am 03.06.2020 auf eine Vielzahl von Eckpunkten verständigt. Mit dem Konjunkturpaket sollen private und öffentliche Investitionen angeregt und die technologische Modernisierung vorangetrieben werden.

Das Ergebnis des Koalitionsausschusses wird unter folgendem Link vorgestellt:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>

Es ist zwar heute noch nicht einmal ein Gesetzentwurf am Horizont erkennbar. Da jedoch weniger als vier Wochen Zeit zur Vorbereitung verbleiben, sollten Sie sich bereits jetzt mit den notwendigen Anpassungen auseinandersetzen.

Die wichtigsten Punkte der geplanten Maßnahmen haben wir hier für Sie zusammengefasst:

1. Senkung der Umsatzsteuersätze

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

Folgen:

- Gastronomiebetriebe: Es sind regelmäßige Umprogrammierungen in den Registrierkassen vorzunehmen.
 - Ab dem 01.07.2020: Umstellung auf 16% und 5%
 - Ab dem 01.01.2021: Umstellung auf 19% Getränke, 7% Speisen und Außerhaus
 - Ab dem 01.07.2021: Umstellung auf 19% Getränke + Speisen, 7% Außerhaus.
- Weiterhin ist die Trennung der Entgelte ein wichtiges Thema und es werden insbesondere bei offenen Ladenkassen umfangreiche Aufzeichnungen erforderlich.
- ERP-Systeme, Faktura-Programme, viele Warenwirtschaftssysteme etc. sind umzustellen. In der Buchführung sind neue Umsatzkonten mit Steuerautomatik einzurichten.
- Verträge, die als Dauerrechnungen dienen, sind zu ändern. Andernfalls kann der Vorsteuerabzug hieraus verwehrt werden.

- Bei Ausweis einer zu hohen Steuer (19 %) auf Rechnungen schuldet der leistende Unternehmer die ausgewiesene Steuer nach § 14c UStG – nicht die niedrigere gesetzliche Steuer (16 %). Der Vorsteuerabzug besteht jedoch lediglich in Höhe von 16 %.
- Es wird darauf ankommen, wann die Leistungen erbracht werden. So sieht es § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG vor. Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich. Insbesondere im Baugewerbe kommt es zu Problemen bei Teilleistungen und Anzahlungsrechnungen.
- Anzahlungen: Wenn Entgelte für ab dem 01.07.2020 ausgeführte Umsätze vor diesem Stichtag vereinnahmt werden, wäre auf diese grundsätzlich zunächst der bisherige Steuersatz anzuwenden. Später müsste bei Leistungserbringung oder ggf. Schlussrechnung auf den abgesenkten Steuersatz korrigiert werden, wenn die Leistung innerhalb der sechs Monate ab Stichtag erbracht wird.
- Sofern nachträglich eine Änderung der Bemessungsgrundlage eintritt, kommt es für den anzuwendenden Steuersatz darauf an, wann die zugrunde liegende Leistung ausgeführt wurde (und nicht darauf, wann die Änderung eingetreten ist). Jahresboni wären deshalb zum Beispiel aufzuteilen.

Es ergeben sich insbesondere zu den Senkungen der Umsatzsteuersätze viele weitere Fragen. Nicht erwähnt wurden hier die in § 24 UStG geregelten Durchschnittssätze für die Land- und Forstwirtschaft. Auch zu den Versicherungssteuersätzen gemäß § 6 VersStG, die in der Regel parallel zu den Umsatzsteuersätzen geändert werden, wurde nichts gesagt. Diese sollen vermutlich unverändert bleiben.

2. Weitere Maßnahmen mit den folgenden Zielsetzungen:

- Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge
- Senkung der EEG-Umlage
- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats
- Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages
- Steuerlicher Investitionsanreiz durch degressive Abschreibung
- **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften** zur Erreichung besserer Wettbewerbsbedingungen
- Attraktive Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung
- Erleichterung eines schnellen Neustarts nach einer Insolvenz
- Entbürokratisierung
- Vorlage von verlässlichen Regelungen zum Kurzarbeitergeld
- **Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt.**
- Vereinfachter Zugang in die Grundsicherung
- Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen und des Kulturbereichs
- Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Förderung der Digitalisierung in der Forstwirtschaft
- Maßnahmen zur Stärkung der Länder, Kommunen und des Öffentlichen Personennahverkehrs
- **Unterstützung junger Menschen und Familien durch einen 300 € - Kinderbonus**, Ausbau der Kitas und Krippen, Ausbau von Ganztagschulen und Unterstützung der Ausbildung
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
- Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien
- Stärkung des Gesundheitswesens und Verbesserung des Schutzes vor Pandemien

	<p>Bei einer Vielzahl der Maßnahmen bleibt es abzuwarten, in welcher Form die Umsetzung erfolgen soll. Es wird sicher interessant zu beobachten sein, ob sich das Gesetzgebungsverfahren, ein zu erhoffendes BMF-Schreiben und die Änderung der Vordrucke und Systeme auf Seiten der Verwaltung in der Kürze der Zeit überhaupt realisieren lassen.</p> <p>Wir beobachten die Lage für Sie und berichten stetig in unserem Newsletter. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.</p>
<p>Gesetzlich verankerter „Corona-Bonus“</p>	<p>Corona-Bonus von 1.500 € wurde gesetzlich verankert</p> <p>Am 29.5.2020 hat der Deutsche Bundesrat (BR-Drs. 290/20 vom 29.5.2020) das sog. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Dieses beinhaltet neben den Steuergesetzänderungen auch die gesetzliche Verankerung des sog. Corona-Bonus (§ 3 Nr. 11a EStG).</p> <p>Nunmehr besteht nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt die folgende gesetzliche Regelung:</p> <p>§ 3 Nr. 11a)EStG: „Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;“</p> <p>Damit ist auch die Sozialversicherungsbefreiung erfolgt. Dies hat beispielsweise Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld, weil der Corona-Bonus auswirkungslös ist genauso wie bei der Entgeltgrenze von sog. Minijobbern.</p>

Restaurantgut-
scheine nach Um-
stellung der Umsatz-
steuersätze

Gutscheinregelung nach den Änderungen im „Corona-Steuerhilfegesetz“

Das „Corona-Steuerhilfegesetz“ führt zu einer Reduzierung des Umsatzsteuertarifs auf 7 % (jetzt neu 5%) für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in einem gesetzlich festgelegten Absenkungszeitraum (ausgenommen Getränke: „Alttarifierung bleibt unverändert“).

Hinsichtlich der Absenkung des Umsatzsteuertarifs vom Regelsteuersatz auf den ermäßigten Steuersatz vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 können Änderungen bei den Gutscheinen bestehen.

Beispiel

Bisher hat das Restaurant ausschließlich In-Haus-Verkauf (19 %) getätigt. In den Monaten März, April und Mai 2020 war das Restaurant geschlossen. Am 01.06.2020 hat die Öffnung stattgefunden.

1. „Gutscheinwechsel“

Das Restaurant bietet seit Juni 2020 auch Außer-Haus-Verkauf (7 %) an. Damit erfüllen die nach der Einführung des Lieferservice (ab dem 1.6.2020) ausgegebenen Gutscheine den Charakter von Mehrzweck-Gutscheinen, bei denen die Umsatzsteuer erst bei Einlösung des Kunden ausgelöst wird.

- Erscheint der Kunde nach dem 30.6.2020 im Restaurant zur Einlösung, so wird der Betrag auf die ermäßigt tarifizierte Speisendienstleistung und auf den regelbesteuerten Getränkeverkauf aufgeteilt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Einlösung für den Außer-Haus-Verkauf (7 %) unterliegt der gesamte Gutscheinbetrag – ohne Getränkeabgabe – dem ermäßigten Steuersatz. <p>2. „Remonetarisierbarkeit“</p> <p>Soweit die Liquidität des Unternehmers ausreicht, wäre die Remonetarisierbarkeit eine Überlegung wert. Der Restaurantbetreiber tauscht die ausgegebenen Gutscheine „Einzweck-Gutscheine“ mit den Kunden gegen Rückerstattung des Geldbetrages zurück. Die bereits abgeführte Umsatzsteuer (19 %) wird berichtigt und vom Finanzamt erstattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kunden erwirbt dann einen Mehrzweck-Gutschein für In- und/oder Außer-Haus-Verkauf mit Getränke. Bis zur tatsächlichen Einlösung vom Kunden ist keine Umsatzsteuer abzuführen. • Kann der neue Gutschein nur für den In- und/oder Außer-Haus-Verkauf ohne Getränke eingelöst werden und erfolgt die Ausgabe an den Kunden im Begünstigungszeitraum (1.7.2020 bis 30.6.2021), liegt ein Einzweck-Gutschein vor, welcher ausschließlich dem ermäßigten Steuertarif (7 %) dauerhaft unterliegt. Diese Steuerbelastung entsteht jetzt, kann aber beim Finanzamt gestundet werden. Auch bei Einlösung vom Kunden nach dem 30.6.2021 ändert sich an der Entstehung des ermäßigten Umsatzsteuertarifs (7 %) nichts (mehr).
Rettungsschirm für Festivals bei Liquiditätsengpass	<p>Hessen – Unterstützung von Festivals, die als Großveranstaltungen abgesagt werden mussten</p> <p>Zusätzlich zu den bereits bekannten Soforthilfen kümmert sich Hessen nun um die drängenden Probleme der Kulturfestivals, die als Großveranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt oder in</p>

	<p>den digitalen Raum verlagert werden müssen. Sofern sie dadurch in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, erhalten sie finanzielle Unterstützung, auch zusätzlich zu einer gegebenenfalls bereits vorhandenen Landesförderung.</p> <p>Die maximale Höhe richtet sich nach der Zahl der verkauften Eintrittskarten im Schnitt der vergangenen drei Jahre: 2,50 Euro pro Ticket bei öffentlich getragenen Festivals, 5 Euro pro Ticket bei von gemeinnützigen Vereinen oder privaten Institutionen getragenen. Der Betrag ist auf 500.000 Euro gedeckelt.</p> <p>Antragsformulare und die zuständige Anbringungsbehörde finden Sie hier:</p> <p>https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung/corona-kulturpaket/phase-1-sofort-helfen</p>
<p>Änderungen des Infektionsschutzgesetzes („Corona-Steuerhilfegesetz“)</p>	<p>Änderungen des Infektionsschutzgesetzes</p> <p>Am 29.5.2020 hat der Deutsche Bundesrat (BR-Drs. 290/20 vom 29.5.2020) das sog. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Darin finden sich auch die gesetzlichen Änderungen der Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.</p> <p>Dies sind die Highlights und Änderungen</p>

- Sicherstellung, dass der Anspruch auch erwerbstätigen Personen zusteht, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter (§ 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG)
- Verlängerung der Anspruchsdauer (§ 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG)

Hiernach werden nun auch erwerbstätige Personen eine Entschädigung in Geld erhalten (§ 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG), wenn

- Betreuungseinrichtungen von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von zuständigen Behörden aufgrund der „Corona-Krise“ vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird,
- die erwerbstätige Person ihr Kind, das entweder < 12 Jahre alt, oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann und
- die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet.

Die Entschädigung beträgt sodann 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstaufschlags für jede erwerbstätige Person, höchstens jedoch 2.016 €/vollen Monat (§ 56 Abs. 2 Satz 4 1 HS IfSG).

Die Entschädigung wird für längstens zehn Wochen bzw. für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt längstens zwanzig Wochen gewährt (§ 56 Abs. 2 Satz 4 1 HS IfSG).

Zeitliche Anwendung

	<p>Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes tritt mit Wirkung vom 30.3.2020 in Kraft (Art. 6 Abs. 2 Corona-Steuerhilfegesetz).</p> <p>www.zeitstaerken.de</p>
<p>Bundesregierung fördert den Einbau von Trennschutzscheiben in Taxis und Mietwagen</p>	<p>Fördermöglichkeiten der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)</p> <p>Anlässlich der COVID-19-Pandemie, deren Auswirkungen insbesondere auch Taxi- und Mietwagenunternehmen vor besondere Herausforderungen stellt und die Funktionsfähigkeit dieser Branche gefährdet, wird nun von der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BVA) ein neues Förderprogramm vorgestellt.</p> <p>Im Mittelpunkt dieses Programmes steht die Aufrechterhaltung der Sicherheit aller am Verkehr Teilnehmenden. Die Verkehrssicherheit von Transportdienstleistungen, z.B. durch Taxis und Personenkraftwagen zur Personenbeförderung, darf nicht durch mögliche Infektionsschutzmaßnahmen beeinträchtigt werden.</p> <p>Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, den Einbau von Abtrennungen in Fahrzeugen zum Schutz der Fahrzeuginsassen vor einer Infektion zu unterstützen.</p> <p>Informationen zum Förderprogramm, zum Antragsverfahren und ein umfangreicher Fragenkatalog werden auf der Seite des BAV zur Verfügung gestellt:</p>

	https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/993_Trennschutzvorrichtungen_Fahrzeuge_Personenbefoerderung/Trennschutzvorrichtungen_Fahrzeuge_Personenbefoerderung_node.html;jsessionid=7C82CD988A89384899CCB121C4D866CF.live21301
Ersatzmobilität für Personal in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Corona-Testlaboren	<p>Sonderaufruf Ersatzmobilität für Personal in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Corona-Testlaboren</p> <p>Mit dem Förderprogramm „Sonderaufruf Ersatzmobilität für Personal in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Corona-Testlaboren“ stellt das BVA ein weiteres Programm vor.</p> <p>In diesem sollen kostenfreie Leihwagen für den Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnort für bessere Mobilität von Klinikpersonal sorgen. Die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen soll nicht gefährdet werden.</p> <p>Ziel ist es, diesem Personal kurzfristig eine kostengünstige Ersatzmobilität in Form von kostenlosen Leihwagen bei teilnehmenden Autovermietungen anbieten zu können.</p> <p>Weitere Informationen sowie eine Liste der teilnehmenden Autovermietungen gibt es hier:</p> <p>https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/992_Foerderung_Ersatzmobilitaet_Klinikpersonal/Ersatzmobilitaet_Klinikpersonal_node.html</p>
Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung	Sozialversicherungsprüfungen

	<p>Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit Rundschreiben vom 27.05.2020 mit, dass die Rentenversicherungsträger ab dem 2. Juni 2020 die seit Mitte März dieses Jahres ausgesetzten Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort wiederaufnehmen.</p>
--	--